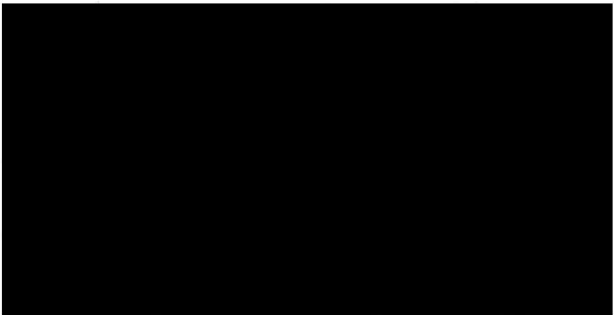




Verwaltungsgericht Berlin
2. Kammer
Kirchstraße 7
10557 Berlin



Aktenzeichen



Ihr Schreiben vom

11. September 2023

Unser Zeichen



Drittes Zeichen

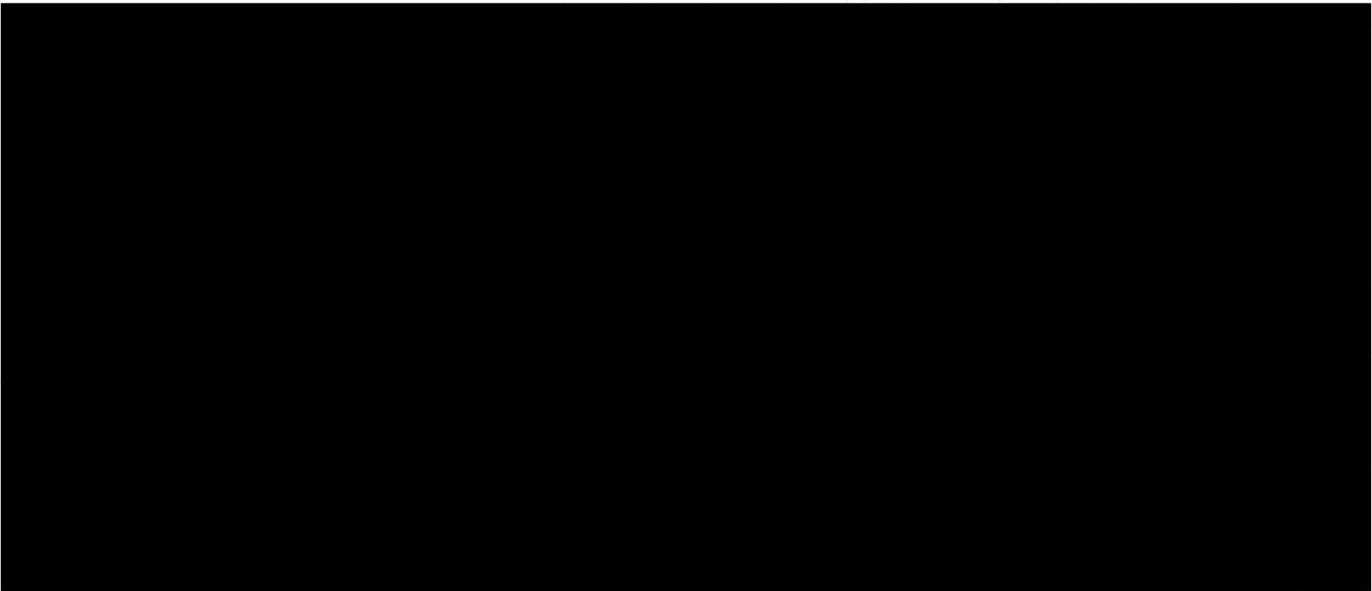
Datum

Tag der Schiene 2023

In der Verwaltungsstreitsache



Bundesrepublik Deutschland



Weiterhin reicht der Kläger den geplanten Trassenverlauf des als Juraleitung bezeichneten, sich seit 2015 (sic!) im vordringlichen Bedarf des Bundesbedarfsplangesetz befindlichen Projekts P53, Ersatzneubaus der Stromleitung zwischen Raitersaich und Altheim, in Form zweier Grafiken

Beweis: Trassenverlauf des Projekts P53 - Anlagen K97 & K96

sowie eines Steckbriefs des bayrischen StMWi

Beweis: Informationsbroschüre des StMWi¹ - Anlage K95

zu den Akten.

Aus Gründen der Präzision und der sprachlichen Klarheit wird der Kläger hier und auch im Folgenden für Bahnhöfe (z.B. NN) und Haltepunkte (z.B. TS) grundsätzlich die anerkannten Abkürzungen der Ril (Richtlinie) 100 der Deutschen Bahn verwenden.

Beweis: Richtlinie 100 der DB Netz² - Anlage K94

Im zu gegebener Zeit folgenden Schriftsatz der inhaltlichen Erwiderung wird der Kläger darauf eingehen, warum diese Trasse stellvertretend für das Verhalten der Beklagten steht. Falls Erdgas tatsächlich grundsätzlich eine gewisse Systemrelevanz besäße oder als Teil der öffentlichen Sicherheit anzusehen wäre, könnte sich die Beklagte darauf berufen, dass eine Auskunftserteilung die öffentliche Sicherheit womöglich gefährden könnte.

Die Beklagte kann der Systemrelevanz von Erdgas nicht aktiv Vorschub leisten oder die Reduktion dieser Systemrelevanz - etwa durch gleichzeitiges Beschleunigen des Ausbaus von LNG-Infrastruktur bei gleichzeitiger Nicht-Beschleunigung des Ausbaus von Stromleitungen der höchsten Priorität, vordringlicher Bedarf, wie etwa besagte Juraleitung - schuldhaft verzögern - was nach BVerfG 1 BvR 2656/18 mittelbar einen Verstoß gegen Art. 20 Abs. 3 Alt. 2 GG darstellen würde - und dann darauf verweisen, dass Erdgas ja systemrelevant sei.

Der Kläger wird der Beklagten nachweisen, dass sie ihrer Pflicht, Erdgas entbehrlich zu machen, nur unzureichend nachkommt und dem Kläger daher die angebliche Systemrelevanz von Erdgas nicht entgehen kann, da sie zu dieser schuldhaft selbst entscheidend beigetragen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

¹https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Energie/Versorgungssicherheit/Stromnetzausbau/V10_SB_P53_Juraleitung_2019-04.pdf

²<https://fahrweg.dbnetze.com/resource/blob/9729652/f9d782b88f2c1224ac1192e2d4b5f6ff/betriebsstellen-data.pdf>